



Aufgrund von Art. 80 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 12.03.2019

geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung vom 09.03.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Immatrikulationspflicht
- § 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages
- § 3 entfällt
- § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Vornahme der Immatrikulation
- § 7 Rücknahme der Immatrikulation
- § 8 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Antrag auf Beurlaubung
- § 12 Beurlaubungsgründe
- § 13 Vornahme der Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Ordnungsmaßnahmen
- § 16 Vornahme der Exmatrikulation
- § 17 Gaststudierende
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Diese Satzung gilt – soweit nichts Anderes geregelt ist – für alle Studiengänge der Katholischen Stiftungshochschule München. Für die an das Institut für Fort- und Weiterbildung (IF) angegliederten Weiterbildungsstudiengänge kann die Hochschule im Einvernehmen mit dem IF eigene Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsregelungen erlassen.

Abschnitt I: Immatrikulation

§ 1 Immatrikulationspflicht

- (1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Studierende oder Gaststudierende an der Katholischen Stiftungshochschule München (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende und Gaststudierende ist nicht möglich.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in der Fakultät des gewählten Studienganges. ²Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Rückmeldung möglich.

§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

- (1) ¹Die Hochschule setzt Fristen für die Vornahme der Immatrikulation fest. ²Diese Immatrikulationsfristen liegen in der Regel für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. September bis 10. Oktober und für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. März und betragen jeweils in der Regel eine Woche. ³Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (2) Die verbindlichen Fristen und Termine werden in dem jeweiligen Bescheid zur Inaussichtstellung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) bekanntgegeben.

§ 3 entfällt

§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Erhalt eines Zulassungsbescheids der Hochschule gemäß der Zulassungsverfahressatzung, durch den der Antrag auf Zulassung der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers positiv beschieden wurde.
- (2) Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Regel persönlich erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht wurden:
 1. den Zulassungsbescheid der Hochschule;
 2. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;
 3. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union die Aufenthaltserlaubnis;

4. den Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
 - a) Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 43 bis Art. 45 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und
 - b) Vorlage weiterer nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringender Nachweise.
5. den Nachweis über den gemäß Grundbeitragsatzung des Studentenwerks Münchens zu entrichtenden einbezahlten Studentenwerksbeitrag sowie am Campus München gemäß Satzung des Studentenwerks zu entrichtenden einbezahlten Solidarbeitrags für das Semesterticket und etwaige andere fällige Gebühren und Beiträge; ein Antrag auf Befreiung der Zahlung des Solidarbeitrags kann bereits ab Erhalt des Bescheids zur Inaussichtstellung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) gestellt werden; in diesem Fall gilt der Befreiungsbescheid anstelle des Nachweises zur Zahlung des Solidarbeitrags; die Fristen zur Zahlung der Beiträge werden im Bescheid bekanntgegeben;
6. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
7. wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern oder durch eine von der Hochschule anerkannte Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V., soweit die Hochschule die Anerkennung der ausländischen Bildungsnachweise nicht selbst vornehmen kann;
 - b) durch Vorlage eines Learning Agreements oder einer vergleichbaren Vereinbarung bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind;
8. ¹Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurden. ²Ungeachtet von Satz 1 gilt der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für alle deutschsprachigen Studiengänge an der KSH München jedenfalls als erbracht, wenn vorgelegt wird:
 - a) ein Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); oder
 - b) ein Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; oder
 - c) ein Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; oder

- d) ein Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); oder
 - e) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; oder
 - f) ein Kleines oder Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts; oder
 - g) ein Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts; oder
 - h) ein Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; oder
 - i) ein abgeschlossenes Germanistikstudium;
9. wurde bereits ein anderes Studium begonnen oder abgeschlossen ist der Nachweis des Studienverlaufs und der Exmatrikulation (Studienbuch, Studienverlaufsbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung) zu erbringen; der Nachweis der Exmatrikulation ist nicht erforderlich wenn ein Doppel- oder Parallelstudium absolviert wird;
10. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
11. nach Möglichkeit den Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, wenn die Studienbewerberin und der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht; Anträge auf Anrechnung können im Übrigen jederzeit während des Studiums gestellt werden;
12. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
- a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können, insbesondere, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 - aa) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - bb) eine in den jeweiligen Studienabschnitten nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat;
 - b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn
- 1. die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 4 nicht gegeben sind;
 - 2. ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. ²Die Vorlage eines ärztlichen,

- fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, kann verlangt werden.
3. ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist. ²Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden.
 4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder
 5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.
- (2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
1. die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben oder
 2. den Wechsel des Studienganges beantragen und es sich dabei um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, für den ein wichtiger Grund nicht vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist.

§ 6 Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach § 4.
- (2) ¹Sie erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf schriftlichen Antrag auch
 1. für einen weiteren Studiengang an der Katholischen Stiftungshochschule München (Doppelimmatrikulation) oder
 2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Katholischen Stiftungshochschule Münchenimmatrikuliert werden, wenn sie in der Lage sind, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 erfolgt eine Immatrikulation nur dann, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Lage sind, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.
- (3) ¹Wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen können, können sie immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation. ³Sollten in der Zwischenzeit Leistungen erbracht worden sein, werden diese nicht gewertet.
- (4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden in angemessener Zeit einen Studierendenausweis, das studentische Semesterticket gemäß Satzung des Studentenwerks München und den Zugang zum Hochschulportal. ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.

§ 7 Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation kann auf Antrag innerhalb von 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. ²Zahlungspflichten, die mit der Immatrikulation entstanden sind, bleiben von der Rücknahme der Immatrikulation unberührt.

§ 8 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- und / beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum jeweils beantragten Fachsemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Katholischen Stiftungshochschule München fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.
- (3) Legen Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der Studien- und Prüfungsordnung zuständigen Stelle der Hochschule vor oder wird in der Studien- und Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

¹Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen des Namens, der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll, sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können.

Abschnitt II: Rückmeldung

§ 10 Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldefristen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die jeweilige Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge, insbesondere des Studentenwerksbeitrags und des Solidarbeitrags zum Semesterticket auf von der Hochschule hierfür bestimmte Konten. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu versagen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung können sich die Studierenden online über das Hochschulportal ihre aktuellen Studienbescheinigungen herunterladen und ausdrucken.
- (5) ¹Soweit die Voraussetzungen einer Rückmeldung nicht vorliegen, insbesondere bei Vorliegen von Exmatrikulationsgründen, erfolgt auch bei rechtzeitiger Zahlung keine automatische Rückmeldung. ²Die Zahlung ist insofern ohne Rechtswirkung.

Abschnitt III: Beurlaubung

§ 11 Antrag auf Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können die Studierenden den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 12 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und / oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung,

4. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit nicht vorgeschriebenen Praktikums,
5. die Ableistung eines Freiwilligendienstes oder
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

§ 13 Vornahme der Beurlaubung

- (1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation unter der Voraussetzung, dass

1. zum Rückkehrzeitpunkt ausreichende Studienplatzkapazitäten gegeben sind und der Studiengang unverändert fortbesteht und
2. in Fällen länger andauernder Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die zukünftige Studierfähigkeit vorgelegt wird.

⁴Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und ab dem 12. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁵Soweit die Beurlaubung auf dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beruht, kann eine Beurlaubung auch für das 1. Fachsemester gewährt werden. ⁶Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester kann unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 auch dann gewährt werden, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und davor auch nicht absehbar war. ⁷Beurlaubungssemester, die nach § 12 für Zeiten des Mutterschutzes, der Pflege- und / oder Elternzeit gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.

- (2) Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ²Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester. ³Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁴Während der Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Pflege- oder Elternzeit gilt Satz 3 Halbsatz 1 nicht.

Abschnitt IV: Exmatrikulation

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Studierende werden in der Regel zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, sie beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. ²Zahlungspflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.
- (4) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.
- (5) ¹Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
- (6) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
 1. einer der Versagungsgründe des § 5 Abs. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 2. der Versagungsgrund des § 5 Abs. 3 nachträglich eintritt,
 3. sie der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommen.
- (7) Studierende können zudem exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebes wiederholt so erheblich stören oder einzelne Personen gefährden oder wiederholt bedrohen, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 14 keinen Erfolg gezeigt haben.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstoßen Studierende wiederholt und schuldhaft gegen ihre Pflichten aus Art. 18 BayHSchG, indem sie beispielsweise
 1. den Studienbetrieb oder die Tätigkeit eines Hochschulorgans behindern oder
 2. widerrechtlich in die Räume der Hochschule eindringen oder diese auf Aufforderung des Berechtigten nicht verlassen oder
 3. Gebäude, Räume oder im Besitz und Eigentum der Hochschule stehende Gegenstände beschädigen oder zerstören oder
 4. an einer der in Nr. 1-3 genannten Handlungen teilnehmen oder dazu auffordernkönnen gegen sie Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können sein:
 1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,

2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume oder
3. Befristeter oder unbefristeter Ausschluss vom Studium (Exmatrikulation).

§ 16 Vornahme der Exmatrikulation

- (1) ¹Soweit ein Antrag auf Exmatrikulation zu stellen ist, ist dieser schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen. ²Mit dem Antrag muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschuleigenen Bibliothek vorgelegt werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben. ³Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, erhält der oder die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Mit Erhalt des Exmatrikulationsbescheids, spätestens mit dessen Rechtskraft, ist der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Bücher der Bibliothek zurückgegeben sind und keine Gebühren mehr ausstehen.

§ 17 Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag beim Studierendensekretariat als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende für das laufende Semester ist beim Studierendensekretariat zu beantragen. ²Mit dem Immatrikulationsantrag müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Bestätigung der jeweiligen Lehrveranstaltungsdozentin/ des jeweiligen Lehrveranstaltungsdozenten auf zur Zulassung zu der Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen, vorlegen. ³Die Bestätigung der Dozentin/ des Dozenten ist spätestens am Tag der ersten Lehrveranstaltung vorzulegen.
- (3) Mit dem Antrag sind
 1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
 3. soweit Gebühren erhoben werden, der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung) vorzulegen; im Übrigen gelten § 4 Satz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Abs. 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

- (5) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Ebenso ist grundsätzlich die Wahl von mehr als acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nicht möglich.
- (6) ¹Eine Immatrikulation als Gaststudierende ist unter den Voraussetzungen des § 5 zu versagen. ²Art. 49 BayHSchG bleibt unberührt.
- (7) ¹Die Gaststudierenden werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ²Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, oder durch Exmatrikulation. ³§ 13 gilt entsprechend.
- (8) Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierenden nur zum Besuch der nach Abs. 2 beantragten Lehrveranstaltungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 17.10.2013 und vom 14.07.2016 und vom 20.12.2018

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 08.11.2013, 21.02.2017 und vom 19.02.2019

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.03.2016.

München, den 12.03.2019

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 12.03.2019 in der Hochschule in den Standorten München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.03.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.03.2019.